

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/470fa6af-15fc-3cf3-b3be-42208a3719af>

Bibliografie

Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 26 13. BImSchV - Begriffsbestimmungen

(1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 7. Januar 2013 erteilt worden ist und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist, oder
3. für die der Betreiber vor dem 7. Januar 2013 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gestellt hat und die vor dem 7. Januar 2014 in Betrieb gegangen ist.

(2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war, oder
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 18. August 2017 erteilt worden ist und die vor dem 18. August 2021 in Betrieb gegangen ist.

(3) 2003-Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist, oder
3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und

zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.